

# **Satzung des Vereins „Bürgerbus Langenzenn“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Bürgerbus Langenzenn“; er hat seinen Sitz in Langenzenn. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e. V.“ führen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Langenzenn.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Gewinnung von Fahrern zur Einstellung im Ehrenamt durch die Stadt Langenzenn zur Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes „Bürgerbus“
  - b) Erarbeitung von Linienvorschlägen, Fahrplänen und Haltestellen; möglichst in Abstimmung zu den Anschlüssen des VGN - Linienverkehrs
  - c) Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger zum Bürgerbus; Interessenvertretung
  - d) Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Unterstützung der Stadt Langenzenn.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
2. Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtlicher FahrerInnen entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahreinsatzes bedarf keiner Begründung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss.

1. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalenderjahres austreten. Somit muss die Kündigung spätestens bis zum 30. November des Austrittsjahres (Datum des Poststempels) beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingehen. Die Beiträge sind bis zum Schluss des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde, zu zahlen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
  - a) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
    - I. Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinsschädigendes Verhalten.
    - II. Grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als KraftfahrerIn des Bürgerbusses.
    - III. Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
  - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung darüber ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - c) Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung vier Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der 3. Vorsitzenden
  - d) dem/der Kassenführer/in
  
  - e) dem/der Beauftragten des Linienverkehrs
  - f) dem/der Schriftführer/in
  - g) bis zu drei Beisitzer/innen.
  
2. Die drei Vorsitzenden und der/die KassenführerIn bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 vertreten.

## **§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand (§ 8 Abs. 2) ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich zu ermächtigen. Eine Generalbevollmächtigung derart, dass der Bevollmächtigte für alle Vorstandsmitglieder – somit für den Verein – handeln kann, ist jedoch nicht möglich.
3.
  - a) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
  - b) Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes (§ 8 Abs. 2) zählen insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
  - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
  - e) Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung von Konzepten gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung.
5. Der Vorstand (§ 8 Abs. 1) bestellt bei Bedarf einen Leiter für das Büro des Bürgerbusvereins.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines ¼ Jahres vorzunehmen. Gewählt ist der / die Kandidat/in, der / die die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl bestätigt oder eine Neuwahl vornehmen kann.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeiten des Vereins und über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Er kann zu seinen Sitzungen Vertreter des VGN Nürnberg, der Stadt Langenzenn oder sonstiger Institutionen und weitere Personen einladen. Ist ein Leiter für das Büro des Bürgerbusvereins bestellt, so nimmt er an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1, davon zwei gemäß § 8 Abs. 2, anwesend sind.

## **§ 12 Mitgliederversammlungen**

1. a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.  
b) Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen, welche als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann zusätzlich auch durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenzenn erfolgen.  
c) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.  
d) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einfordert.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche

Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Aufgaben und Beschluss der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Jahresbericht
  - b) Entlastung des/der Kassenführers/in
  - c) Entlastung des übrigen Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - g) Wahl zweier KassenprüferInnen für das nächste Geschäftsjahr
  - h) Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein
  - i) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
  - j) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Besteht danach Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen und Ankündigung in der Einladung erforderlich.

### **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen für zwei Jahre so, dass zum Geschäftsjahrwechsel jeweils ein alter und ein neuer im Amt sind. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, aber nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Mittel. Die Überprüfung hat zum Ende des Geschäftsjahres so zu erfolgen, dass das Ergebnis zur jährlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung steht und darüber beschlossen werden kann.
3. Ungeachtet der Prüfung können die Kassenprüfer Vorschläge über die Verwendung der Mittel bei der Mitgliederversammlung einbringen.

### **§ 16 Redaktionelle Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen (redaktioneller Art), die auf Verlangen des Registergerichts oder des Zentralfinanzamtes vorgenommen werden sollen, kann der Vorstand (§ 8 Abs. 1) beschließen. Im Übrigen gilt für Satzungsänderungen § 13.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Langenzenn unter der Auflage, dass die Stadt dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25. März 2009 und in der Mitgliederversammlung am 30. Juli 2009 beschlossen und abgeändert in § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Buchst. b) durch Beschluss des Vorstands vom 20. November 2009. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Langenzenn, den 20. November 2009

Bürgerbusverein Langenzenn